

XV. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 26. November 2018

Willi-Altstätten / Götte-Tübach / Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann

Art. 31bis Abs. 1:

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von ~~70~~60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Begründung:

Gemäss Botschaft und Entwurf der Regierung vom 9. Oktober 2018 wird bei der Dividendenbesteuerung vom Teilsatzverfahren auf das Teilbesteuerungsverfahren umgestellt. Zudem sollen die Dividenden beim Teilbesteuerungsverfahren neu zu 70 Prozent besteuert werden, was eine deutliche Erhöhung darstellt. Diese Massnahme soll dem Kanton rund 7,1 Mio. Franken mehr Steuereinnahmen einbringen. Mit dieser Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent wird die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons St.Gallen massiv eingeschränkt. Der Nachbarkanton Appenzell-Ausser rhoden plant neu eine Teilbesteuerung von 60 Prozent, Appenzell Inner rhoden sogar eine Teilbesteuerung von gerade mal 50 Prozent. Dies wird dazu führen, dass angesichts einer höheren Steuerbelastung bei den Einkommenssteuern noch eine höhere Dividendenbesteuerung dazu kommt. Das erhöht die Gefahr massiv, dass Steuersubstrat aufgrund Abwanderung verloren geht. Damit gewinnt der Kanton St.Gallen nicht, sondern kann massiv verlieren.